



Antrag für die Ausführung eines Wasseranschlusses

Hausanschluss - herstellen - erneuern - erweitern - beseitigen

Kundenname: Vorname:
 Straße: Ort:
 Tel. Nr:
 Grundstück:
 Straße: Ort:
 Flur/FI.Nr:

Beantragt wird die Genehmigung und Erstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung

Fragen	Beschreibung des Anschlusses	Vermerk
Handelt es sich um	<input type="radio"/> Einen Neuanschluss <input type="radio"/> Eine Änderung des bestehenden Anschlusses	
Was wird angeschlossen?	<input type="radio"/> Wohnhaus <input type="radio"/> Garage <input type="radio"/> Stall <input type="radio"/> Nebengebäude (Stadel,...)	
Bauwasser	<input type="radio"/> Ja wird benötigt <input type="radio"/> Nein, ist vorhanden Nein wird nicht benötigt	
Brauchwasser-nutzungsanlage §5 WAS (Eigenwasser-Zisterne)	<input type="radio"/> Geplant <input type="radio"/> Eigenwasser (Quelle) <input type="radio"/> Vorhanden <input type="radio"/> Regenwasser (Zisterne,...) Es wird darauf ausdrücklich hingewiesen, dass keine Verbindung von Eigenwasser/Zisternenwasser und gemeindlicher Trinkwasserleitung erlaubt ist. Bei Verstoß tritt §§ 71, 72 TrinkwV (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten) und § 33 AVBWasserV (Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung) in Kraft.	



Erdarbeiten	Die notwendigen Erdarbeiten im öffentlichen Straßenbereich sind mit der Gemeinde Waltenhofen abzusprechen und dürfen nicht ohne die Zustimmung der Gemeinde Waltenhofen in Auftrag gegeben werden abweichend von der Wasserabgabensatzung WAS. Die Durchführung in Eigenarbeit durch eine Fachfirma kann nur in dem privaten Grundstücksbereichen gestatten werden. Vor der Verfüllung des Rohrgraben ist die Anschlussleitung in Absprache mit dem Wasserversorgungsunternehmen in Lage und Rohrdeckung einzumessen sowie einer Druckprobe zu unterziehen. Die Rohrdeckung muss mind. 1,40 m betragen.	
Installations-fachbetrieb	Die Ausführung der Hausinstallation erfolgt ausschließlich nach <u>DIN 1988-100 bis 600 sowie DIN EN 806-1 bis 5, DIN EN1717</u> und darf nur durch eine Fachfirma erfolgen die bei einem Wasserversorgungsunternehmen in das Installateurverzeichnis eingetragen ist. Ist die ausführende Fachfirma zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht bekannt, erhält der Antragsteller lediglich einen Bauwasseranschluss.	
Systemtrenner	Durch die Gemeinde Waltenhofen wird bei der Errichtung eines Bauwasseranschlusses ein Systemtrenner BA installiert. Dieser darf nur durch das Versorgungsunternehmen entfernt werden. Es ist generell verboten Trinkwasser ohne Systemtrenner zu entnehmen. Bei Verstoß tritt §§ 71, 72 TrinkwV und § 33 AVBWasserV in Kraft.	
Zählerbügel	Der Wasserzähler-Haltebügel geht zu Lasten des Grundstückseigentümers. Dieser kann sowohl von einer zugelassenen Installateurfachfirma als auch vom Wasserversorgungsunternehmen angebracht werden. Der Systemtrenner muss eingangsseitig bis zum endgültigen Einbau des Wasserzählers eingebaut werden und darf <u>nicht</u> entfernt werden. Passstücke bzw. Zwischenstücke dürfen <u>nicht</u> eingebaut werden. Bei Verstoß tritt §§ 71, 72 TrinkwV in Kraft.	
Wasserzähler	Der Wasserzähler wird durch das Wasserversorgungsunternehmen (WVU) nach Erhalt der Fertigstellung durch die Installationsfirma eingebaut. Vor dem Einbau des Wasserzählers wird ein Abnahmeprotokoll der Wasserinstallation durch das WVU ausgefüllt.	
Hausanschluss-leitung	<u>Die endgültige Herstellung des Hausanschlusses erfolgt erst nach Eingang der von einem zugelassenen Unternehmen unterzeichneten Fertigstellung und entsprechender Abnahme der Hausinstallation.</u> Die Hausanschlussleitung wird im öffentlichen Straßengrund bis zur Grundstücksgrenze nach Bestimmungen der Wasserabgabensatzung (WAS) zu Lasten der Gemeinde Waltenhofen ausgeführt. Die Verlegung der Wasserleitung im privaten Grundstück geht zu Lasten des Grundstückseigentümers. Der Wasseranschluss gilt nur für das eigene Grundstück, eine Abgabe an Dritte ist nicht gestattet. Der Wasseranschluss wird auf das jeweilige Gebäude eingemessen und eine Bemaßungs-Tafel am jeweiligen Gebäude angebracht.	
Erforderliche Antragsunterlagen	1.1 Auftragsbestätigung der ausführenden Installations-Fachfirma 1.2 Grunddienstbarkeit bei Inanspruchnahme von fremden Grundstücken 1.3 Erlaubnis der Gemeinde Waltenhofen bei Inanspruchnahme von öffentlichem Straßengelände	

Ich/Wir beantrage(n) den erforderlichen Hausanschluss nach den beigefügten, umseits angeführten Anlagen auszuführen.

Es gilt die Beitrags- Gebühren- (BGS), und Wasserabgabensatzung (WAS) der Gemeinde Waltenhofen in der jeweiligen Fassung.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers bzw. Bevollmächtigten